

**Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER**

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

interne Nummer **XIII/0782/V**

Eitorf, den 03.07.2012

Amt 20 - Amt für Finanzen und Steuern

Sachbearbeiter/-in: Klaus Strack

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf

06.07.2012

Tagesordnungspunkt:

Verkauf von Gesellschaftsanteilen am St. Franziskus-Krankenhaus Eitorf

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt die Erhöhung des Geschäftsanteils der Gemeinde Eitorf am Stammkapital der Sankt Franziskus Krankenhaus GmbH um 2,32 Euro.
2. Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 2,32 Euro gemäß § 83 GO bei Konto 111102 im Produkt 16.01.02 Beteiligungen.
3. Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt den Verkauf der Geschäftsanteile der Gemeinde Eitorf an der Sankt Franziskus Krankenhaus Eitorf GmbH an die Deutsche Klinik Union (DKU) zum Preis von 1 Euro.

Begründung:

Allgemeines

Bis zum Jahre 1996 führte die Gemeinde Eitorf das Krankenhaus als kommunalen Eigenbetrieb. Zum 1. Januar 1997 wurde die Sankt Franziskus Krankenhaus Eitorf GmbH gegründet. Hieran beteiligt sind

- die Marienhaus GmbH in Waldbreitbach mit 60 % und
- die Gemeinde Eitorf mit 40 % Geschäftsanteilen.

In den sich anschließenden Betriebsjahren des Krankenhauses verschlechterte sich die finanzielle Situation, auch und vor allem durch eine politisch beschlossene geänderte Krankenhausfinanzierung.

Das Sankt Franziskus Krankenhaus ist seither eine dauerdefizitäre Einrichtung, die der permanenten fiskalischen Unterstützung beider Gesellschafter bedurfte:

- In den Jahren 2000 bis 2002 wurden durch verschiedene Ratsbeschlüsse diverse Gemeindegrundstücke dem Krankenhaus übertragen.
- Zum 1. Januar 2004 übernahm die Gemeinde Eitorf die Versorgungsleistungen für früher bei der Gemeinde Eitorf beschäftigte Ärzte bzw. deren Angehörige. Die Zahlung an die Pensionskasse hierfür belief sich in 2011 auf 176.680,46 Euro. Zum zumindest teilweisen Ausgleich dieser Belastung, fließen der Gemeinde die auf dem Parkplatz des Krankenhauses erhobenen Parkgebühren zu. Im Jahr 2011 betrugen die Erlöse 17.557,20 Euro.
- Von 2006 bis 2009 erfolgte ein Forderungsverzicht der Gemeinde Eitorf in vier Schritten durch entsprechende Ratsbeschlüsse über insgesamt 1,5 Mio. Euro.
- Zur zumindest teilweisen Refinanzierung des Betriebsverlustes wurde in den Jahren 2009 und 2010 durch die Gemeinde Eitorf jeweils ein Liquiditätszuschuss von 300.000 Euro gezahlt.
- Aufgrund der Haushaltssituation (drohende Aufstellung eines nicht genehmigungsfähigen Haushaltssicherungskonzeptes) konnten seit 2011 seitens der Gemeinde Eitorf keine weiteren Zuschüsse geleistet werden. Der Ausgleich des Betriebsverlustes erfolgte seither einseitig seitens des Mehrheitsgesellschafters.

Die Geschäftsführung des Sankt Franziskus Krankenhauses versucht seit vielen Jahren die finanzielle Schieflage durch vielfältige Maßnahmen zu beseitigen. Auf die mehrfachen Gehaltsverzichte der Bediensteten sei ausdrücklich hingewiesen. Der Rat der Gemeinde Eitorf und die Gesellschafterversammlung haben sich wiederholt mit dem Thema „Zukunft und Wirtschaftlichkeit des Krankenhauses“ ausführlich beschäftigt. Eine nachhaltige Konsolidierung des Hauses konnte nicht erreicht werden, zumindest aber eine stabile Situation.

Unter dem Strich ergab sich die Erkenntnis, dass neue Wege begangen werden müssen. Seitens der Geschäftsführung entstand Kontakt zu den Vertretern der Deutschen Klinik Union (DKU), die Interesse an einer Übernahme des Sankt Franziskus Krankenhauses haben.

Seitens der DKU wurde ein Sanierungs- und Fortführungskonzept entwickelt, das nach Beratung in der Gesellschafterversammlung, dem Hauptausschuss der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am 11. Juni 2012 vorgestellt wurde. Zudem wurde das Konzept in der Sitzung des Gemeinderates am 25. Juni 2012 ausführlich beraten. Auf die hierzu ergangenen Niederschriften mit den Detailinformationen wird verwiesen. Weitere Einzelinformationen werden ggf. mündlich in der Sitzung gegeben.

Weiteres Vorgehen

In den vergangenen Wochen fanden intensive Verhandlungen statt. Die Interessen der Gemeinde Eitorf wurden hierbei kontinuierlich durch den Bürgermeister und die Geschäftsführung des Sankt Franziskus Krankenhauses wahr genommen. Ziel der laufenden Verhandlungen war und ist ein baldmöglichster Verkauf der Geschäftsanteile an die DKU, um eine zügige Umsetzung des Sanierungskonzeptes zu ermöglichen und damit den Bestand des Krankenhauses als wichtige und wertvolle Infrastruktur der Gemeinde Eitorf zu erhalten.

Der in der Niederschrift zur Ratssitzung vom 25. Juni 2012 abgedruckte Zeitplan wurde zwischenzeitlich überarbeitet.

1. Ratsbeschluss am 6. Juli 2012
2. Entscheidung der Gesellschafterversammlung am 9. Juli 2012
3. Anzeige an Kommunalaufsicht am 9. Juli 2012
4. Abstimmungsgespräch bei der Bezirksregierung Köln unter Beteiligung der Kommunalaufsicht am 10. Juli 2012

5. Anschließend: Stellungnahme der Aufsichtsbehörde und ggf. Verkürzung der 6-Wochen-Frist gem. § 115 GO
6. Anschließend: Vertragsunterzeichnung und Übergang der Geschäftsanteile

Fachliche Prüfung der geplanten Veräußerung an die DKU

Am 29. Juni 2012 wurde der Entwurf des Kaufvertrages an die DKU vorgelegt. Wie in der Hauptausschuss- und Ratssitzung erörtert, wurde die „Krankenhausberatungsgesellschaft Jüngerkes & Schlüter GmbH“ mit der fachlichen Prüfung des Vertragsentwurfs beauftragt. Die Expertise liegt nun vor und ist als Anlage beigefügt. Das Resümee der Beratungsgesellschaft sei an dieser Stelle wieder gegeben: *„Aus Sicht der Gemeinde Eitorf ist alles unternommen worden, um zum einen den Bestand des Krankenhauses zu sichern und zum anderen keine weiteren finanziellen Verpflichtungen einzugehen (Ausnahme: Ausgleich der Beamtenversorgung). Eine Garantie, dass das Krankenhaus auf Dauer betrieben werden kann, kann keiner übernehmen, da die sich ständig wandelnden rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht vorhersehbar sind. Mit der DKU wurde ein Partner gefunden, der erfolgreich Krankenhäuser in schwieriger Ausgangslage geleitet hat. Insofern sind die gegenüber dem Veräußerer abgegebenen Bekundungen zum Fortbestand des Krankenhauses glaubhaft und dazu geeignet, die Übertragung vorzunehmen. Es dürfte selbstverständlich sein, dass der neue Betreiber strukturelle Veränderungen vornehmen muss, um den Krankenhausbetrieb sichern zu können.“*

Beschluss über die Umstellung des Gesellschaftskapitals auf Euro

Im Zuge der Euro-Umstellung hat sich ein Fehler im Bereich des Stammkapitals eingeschlichen. Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 GmbHG müssen Geschäftsanteile volle Euro-Beträge betragen. Da dies seinerzeit nicht bereinigt wurde, soll aus Gründen der Rechtssicherheit dem Verkauf der Geschäftsanteile eine weitere Transaktion vorgeschaltet werden. Hierzu muss der aktuelle Geschäftsanteil der Gemeinde Eitorf von 20.451,68 Euro (ursprünglich 40.000 DM) um 2,32 Euro auf 20.454 Euro aufgestockt werden. Der Hauptgesellschafter, die Marienhaus GmbH, stockt parallel dazu ihren Geschäftsanteil um 3,49 Euro auf, sodass damit das Stammkapital um 5,81 auf 51.135 Euro angehoben wird. Zuständig für den Beschluss über die Aufstockung der Geschäftsanteile ist der Rat der Gemeinde Eitorf gemäß § 41 Absatz 1 Buchstabe I GO NW.

Der Vorlage wird der Entwurf des entsprechenden Notarvertrages beigefügt.

Beschluss über eine außerplanmäßige Auszahlung

Haushaltsmittel für den Kauf von Geschäftsanteilen stehen nicht zur Verfügung. Sie müssen gemäß § 83 GO NW außerplanmäßig bei Konto 111102 im Produkt 16.01.02 – Beteiligungen - bereitgestellt werden. Die Deckung kann erfolgen aus Konto 024102 Allgemeiner Grunderwerb im Produkt 01.08.01 Grundstücksmanagement.

Eine Pflicht zum Aufstellen eines Nachtragshaushaltes besteht unter Verweis auf die Ausnahmeregelung bei § 81 Absatz 3, Ziffer 1 GO NW nicht.

Rechtliche Voraussetzungen für die Veräußerung der Geschäftsanteile

Die Veräußerung der Geschäftsanteile der Gemeinde Eitorf an der Sankt Franziskus Eitorf GmbH unterliegt einer gesetzlichen Vorschrift. Der § 111 der Gemeindeordnung NW wird nachstehend wiedergegeben:

§ 111 Veräußerung von Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen

(1) Die teilweise oder vollständige Veräußerung eines Unternehmens oder einer Einrichtung oder einer Beteiligung an einer Gesellschaft sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde ihren Einfluss auf das Unternehmen, die Einrichtung oder die Gesellschaft verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn die für die Betreuung der Einwohner erforderliche Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird.

(2) Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 v.H. beteiligt sind, dürfen Veräußerungen oder anderen Rechtsgeschäften i.S. des Absatzes 1 nur nach vorheriger Entscheidung des Rates und nur dann zustimmen, wenn für die Gemeinde die Zulässigkeitsvoraussetzung des Absatzes 1 vorliegt.

Der Verkauf von Beteiligungen ist gemäß § 115 Gemeindeordnung zudem anzeigepflichtig. Die Anzeige soll nach der Ratsentscheidung erfolgen. Die Vorschrift sieht eine sechswöchige Frist vor dem Vollzug des Verkaufs vor. Mit der Kommunalaufsicht wurde bereits im Vorfeld Kontakt aufgenommen. Am 10. Juli 2012 wird es ein Abstimmungsgespräch bei der Bezirksregierung in Köln geben, bei der auch die zuständige lokale Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Siegburg) zugegen sein wird. Ziel des Gesprächs ist die Vermittlung der Notwendigkeit des Verkaufs und die Darstellung der Einhaltung der Vorschrift des § 111 Absatz 1 Gemeindeordnung. Zudem wird eine Verkürzung der 6-Wochen-Frist durch die Aufsichtsbehörden angestrebt.

Fazit und finanzielle Auswirkungen

Aus Sicht der Verwaltung gibt es zum vorgesehenen Verkauf der Geschäftsanteile der Gemeinde Eitorf an die DKU keine Alternative. Insofern wird dem Rat vorgeschlagen, einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 41 Abs. 1 Ziffer K Gemeindeordnung NW. Die Beteiligung der Gemeinde Eitorf an der Sankt Franziskus Krankenhaus Eitorf GmbH wurde im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Eitorf zum 1. Januar 2008 im Hinblick auf die dauerdefizitäre Situation mit einem Wert von 1 Euro angesetzt. Insofern soll der Verkauf an die DKU zu eben diesem Wert erfolgen.

Weisungsgebundenheit der Gesellschaftsvertreter

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass die Veräußerung der Geschäftsanteile neben einem Ratsbeschluss, auch der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. In die Gesellschafterversammlung hat der Rat fünf Vertreter der Fraktionen entsendet. Zum Verhalten bei Abstimmungen in der Gesellschafterversammlung ist § 113 Absatz 1 Satz 2 GO NW einschlägig, der nachstehend wiedergegeben wird.

§ 113 Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen

(1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

Anlage(n)

- Vorgesehener Notarvertrag zur Anhebung des Stammkapitals der Sankt Franziskus Krankenhaus GmbH
- Stellungnahme der Krankenhausberatungsgesellschaft Jüngerkes & Schlüter

Ein Auszug aus dem Notarvertrag zur geplanten Veräußerung der Geschäftsanteile wird nach Fertigstellung nachgereicht